



Zentralstelle für Recht und Schutz
der Kriegsdienstverweigerer
aus Gewissensgründen e. V.

Service-Büro

Sielstraße 40 · 26345 Bockhorn
Tel.: 04453 / 98 64 888 · Fax: 04453/9864890
Zentralstelle.KDV@t-online.de
www.Zentralstelle-KDV.de

Präsidentin: Dr. Margot Käßmann, Hannover
Vorsitzende: Barbara Kramer, Braunschweig
Stellvertretende Vorsitzende: Michael Germer,
Frankfurt, und Stefan Philipp, Stuttgart
Schatzmeister: Hans-Jürgen Wiesenbach, Bremen
Geschäftsführer: Peter Tobiassen

11. Oktober 2005

„Jeder Zweite muss nicht mehr dienen“

Wehrgerechtigkeit 2005

**Eine umfassende Auswertung aktueller statistischer Angaben
des Bundesministeriums der Verteidigung**

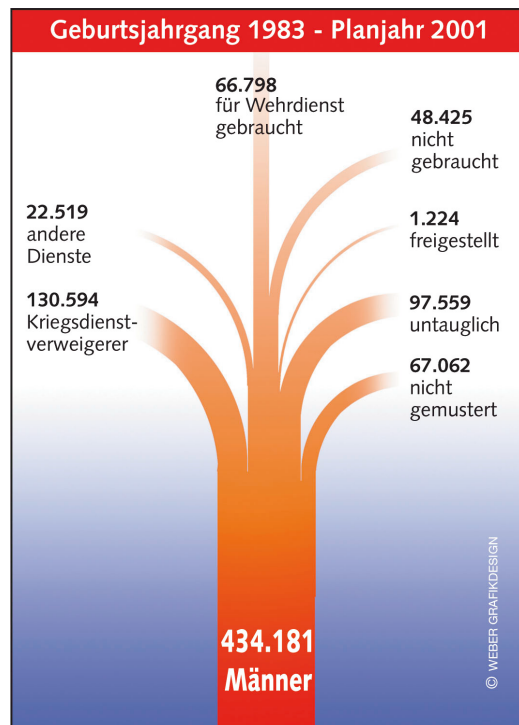
von Peter Tobiassen

Inhaltsübersicht

Zusammenfassung der Ergebnisse	3
Einleitung	5
1. Männer	7
2. Wehrdienstfähige	8
3. Kriegsdienstverweigerer	12
4. Ausgeschlossene und Freigestellte	13
5. Wehrpflichtige in anderen Diensten	14
6. Verfügbare für den Grundwehrdienst	16
7. Exkurs: Dienstleistung der anerkannten Kriegsdienstverweigerer	18
8. Wer hat welchen Dienst geleistet	21
9. Die Bundeswehrplanung bis 2010	24
10. Verfügbare Wehrpflichtige bis 2010.....	25
11. Einberufbare und einzuberufene Wehrpflichtige bis 2010	26
12. Wer wird welchen Dienst leisten	29
Zusammenfassende Bewertung	31

Zusammenfassung der Ergebnisse

Das Bundesverfassungsgericht hat schon 1978 betont, dass die Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht unter der Herrschaft des Artikels 3 Absatz 1 Grundgesetz steht und damit der staatsbürgerlichen Pflichtengleichheit in Gestalt der Wehrgerechtigkeit unterliegt. Daran ist die heutige Wehrpflichtpraxis zu messen.



Rund 70.000 Wehrpflichtige eines Jahrgangs werden bei der Musterung „vergessen“, weil die Musterungskapazitäten in den Kreiswehersatzämtern auf unter 370.000 Musterungen pro Jahr begrenzt sind. Außerdem hat die Änderung des Wehrpflichtgesetz im Oktober 2004 den Anteil der Untauglichen verdreifacht, von 12 % im Jahr 2000 auf 36 % im Jahr 2005. Auf diese Weise werden mindestens 110.000 Wehrpflichtige jedes Jahrgangs entweder nicht gemustert oder willkürlich für nicht wehrdienstfähig erklärt.

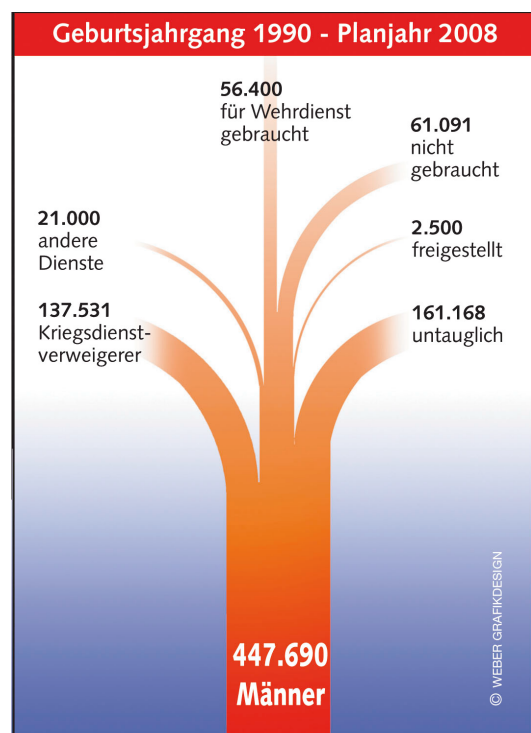
Nach Abzug aller Ausnahmen steht etwa ein Drittel der Gemusterten tatsächlich für den Grundwehrdienst zur Verfügung. Bei 370.000 Musterungen pro Jahr sind das 120.000 potenzielle Wehrdienstleistende. Jährlich sollen aber nur 56.400 Wehrpflichtige zur Bundeswehr und damit über die Hälfte der

tatsächlich Verfügbaren nicht mehr einberufen werden. Auch die großzügigen Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts vom Januar 2005 werden damit nicht erfüllt.

Die beiden exemplarisch ausgewählten Geburtsjahrgänge 1983 und 1990 zeigen, dass heute wie zukünftig etwa die Hälfte eines Jahrgangs keinen Dienst mehr leistet. Während vom Geburtsjahrgang 1983 noch 15,4 % Wehrdienst leisteten, werden es vom Jahrgang 1990 nur noch 12,6 % sein.

Von 2005 bis 2010 sollen insgesamt 354.400 Wehrpflichtige zum Wehrdienst einberufen werden. Wenn alle Männer gemustert würden, ständen über eine Million Männer nach den heutigen Musterungs- und Freistellungskriterien für die Einberufung zum Wehrdienst zur Verfügung, rund 650.000 können also trotz Verfügbarkeit bis 2010 nicht einberufen werden.

Zukünftig leisten weniger als 13 % Grundwehrdienst, 32 % andere Dienste und über 55 %



keinen Dienst. Anders ausgedrückt: Von einem Geburtsjahrgang wird nur noch jeder Achte Wehrdienst leisten, jeder Dritte einen anderen Dienst machen und jeder Zweite sogar keinen Dienst mehr leisten.

Der Versuch des Gesetzgebers, sich mit Hilfe geänderter Tauglichkeits- und Freistellungsregelungen einem „gerechteren“ Einberufungsverfahren zu nähern, ist gescheitert. Die Untersuchung bestätigt, was „der Mann auf der Straße“ schon längst festgestellt hat: Wenn von über 430.000 Männern eines Jahrgangs weniger als 60.000 für den Wehrdienst gebraucht werden, lässt sich das nicht gerecht organisieren.

Einleitung

Entscheidend für militärpolitische Überlegungen ist, in welchem Umfang Streitkräfte mit Personal ausgestattet werden können. Nach Artikel 12a Grundgesetz haben Parlament und Regierung freie Hand, die militärische Landesverteidigung durch eine Wehrpflicht- oder durch eine Freiwilligenarmee zu organisieren: *„Die von der Verfassung geforderte militärische Landesverteidigung kann auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht, aber – sofern Ihre Funktionsfähigkeit gewährleistet bleibt – verfassungsrechtlich unbedenklich beispielsweise auch durch eine Freiwilligenarmee sichergestellt werden. Die allgemeine Wehrpflicht ist Ausdruck des allgemeinen Gleichheitsgedankens. Ihre Durchführung steht unter der Herrschaft des Artikels 3 Absatz 1 Grundgesetz.“*¹ Konkret geht es dabei um das *„Verfassungsgebot der staatsbürgerlichen Pflichtengleichheit in Gestalt der Wehrgerechtigkeit“*, dem *„nicht schon dadurch genügt [wird], daß die Wehrpflichtigen entweder zum Wehrdienst oder zum Ersatzdienst herangezogen werden.“*² Wehrgerechtigkeit kann – so das Bundesverfassungsgericht schon 1978 – nicht einfach dadurch hergestellt werden, dass in beliebiger Zahl Ersatzdienstplätze geschaffen werden, um Männer überhaupt in einen Dienst zu bringen.

Das Verwaltungsgericht Köln³ hat im Januar 2004 Einberufungen zum Grundwehrdienst aufgehoben, weil es administrative Einberufungsregelungen des Bundesministeriums der Verteidigung, die Verheiratete und Väter sowie über 23-Jährige einfach von der Wehrpflicht freistellten, für gesetzwidrig hielt. Bis das Bundesverwaltungsgericht über die gegen das Urteil eingelegte Revision entscheiden konnte, hatte der Gesetzgeber die administrativen Regelungen ins Wehrpflicht- und Zivildienstgesetz aufgenommen⁴. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts⁵ honorierte das schnelle Handeln des Gesetzgebers und gab ihm großzügig freie Hand, Heranziehungsregelungen dem jeweiligen Bedarf der Streitkräfte anzupassen. Von Bedeutung sei unter dem Aspekt der Wehrgerechtigkeit nur, dass die Zahl der nach den jeweiligen Regelungen Verfügbaren und die Zahl der tatsächlich Einberufenen weitgehend zur Deckung gebracht werden. Damit stellt sich die Frage, ob es dem Gesetzgeber gelungen ist, Regelungen zu schaffen, die diese Vorgabe erfüllen. Werden die für den Wehrdienst Verfügbaren nun tatsächlich (fast) alle einberufen?

Das Verwaltungsgericht Köln hat inzwischen erneut eine Einberufung ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die neu geschaffenen Wehrdienstausnahmen mit dem Gebot der Wehrgerechtigkeit vereinbar sind⁶. Das Bundesverfassungsgericht wird also in absehbarer Zeit zu der Frage Stellung nehmen, ob und in welchem Umfang die Wehrgerechtigkeit bei der Ausgestaltung der allgemeinen Wehrpflicht eine Rolle spielt. Es wird die Frage zu klären haben, ob Regelungen zulässig sind, die weit über 100.000 für die Landesverteidigung geeignete Wehrpflichtige von der Wehrpflicht freistellen.

1 Bundesverfassungsgericht, 2 BvF 1/77 u.a., Urteil vom 13.4.1978, Leitsätze 1 und 2.

2 Bundesverfassungsgericht, 2 BvF 1/77 u.a., Urteil vom 13.4.1978, Leitsatz 6.

3 Verwaltungsgericht Köln, Beschlüsse vom 23.12.2003 (8 L 3008/03) und vom 8.1.2004 (8 L 4/04) sowie Urteil vom 21.4.2004 (VG 8 K 154/04), im Internet unter www.zentralstelle-kdv.de/aktuell25.htm

4 Zweites Gesetz zur Änderung des Zivildienstgesetzes und anderer Vorschriften, Gesetz vom 27.09.2004 - Bundesgesetzblatt Teil I 2004, S. 2358

5 Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 19.1.2005 (BVerwG 6 C 9/04), im Internet unter www.zentralstelle-kdv.de/presse-59-01.pdf

6 Verwaltungsgericht Köln, Beschluss vom 15.4.2005 (8 K 8564/04), im Internet unter www.zentralstelle-kdv.de/aktuell36.htm

Im Juli 2001 habe ich eine Auswertung der damals bekannten Zahlen zur Wehrpflicht vorgelegt⁷. Nun hat das Bundesministerium der Verteidigung die Zahlen mit Stand vom 31.12.2004 aktualisiert und diese Abgeordneten des Deutschen Bundestages zur Verfügung gestellt⁸. Diese Zahlen ermöglichen es, die damalige Auswertung zu aktualisieren. Die Aktualisierung berücksichtigt bereits die gesetzlichen Neuregelungen vom Oktober 2004.

7 Peter Tobiassen, Die Neuausrichtung der Bundeswehr und die Frage der Wehrgerechtigkeit, Bremen, Juli 2001, Internet: www.zentralstelle-kdv.de/wehrgerechtigkeit.doc

8 Schreiben vom 5.7.2005, Az. 1580006-V485, an den Bundestagsabgeordneten Winfried Nachtwei, Bündnis 90/Die Grünen; im Internet veröffentlicht unter: www.zentralstelle-kdv.de/bmvg-wehrpflichtzahlen-2005.pdf

1. Männer

Zunächst ist von Interesse, wie viele Wehrpflichtige für die Organisation der militärischen Landesverteidigung zur Verfügung stehen. Ausgangspunkt ist die jeweilige Stärke der Geburtsjahrgänge, die zur Mitwirkung bei der Landesverteidigung herantreten.

Tabelle 1

Deutsche Männer der Geburtsjahrgänge 1979 bis 1992⁹					
Geburtsjahrgang	Lebendgeborene männliche Deutsche	Veränderungen bis 31.12.2003 gegenüber dem Geburtsjahr	Männliche deutsche Bevölkerung am 31.12.2003	Erfasste am 31.12.2004¹⁰	Planungsjahr Grundwehrdienst¹¹
1979	380.824	31.848	412.672	416.034	1997
1980	402.555	33.437	435.992	440.158	1998
1981	401.092	33.128	434.220	439.725	1999
1982	405.276	34.123	439.399	444.468	2000
1983	393.676	35.400	429.076	434.181	2001
1984	389.211	36.663	425.874	430.943	2002
1985	389.600	35.990	425.590	429.569	2003
1986	404.723	35.391	440.114	441.721	2004
1987	412.080	35.245	447.325	331.961	2005
1988	421.209	34.149	455.358	-	2006
1989	410.635	30.118	440.753	-	2007
1990	420.962	26.728	447.690	-	2008
1991	379.408	23.494	402.902	-	2009
1992	363.231	21.580	384.811	-	2010

Da die Wehrpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 Grundgesetz auf Männer beschränkt ist, spielt nur der männliche Teil eines Geburtsjahrgangs eine Rolle. In der Tabelle 1 ist aufgeführt, wie viele Männer von den Geburtsjahrgängen 1979 bis 1992 jeweils (mit Stand vom 31.12.2003) für die Wehrpflicht zur Verfügung stehen (männliche deutsche Bevölkerung).

Pro Jahrgang kommen rund 35.000 Männer als Überhang gegenüber den Todesfällen durch Zuwanderung und Einbürgerung zu den Lebendgeborenen hinzu. Ab dem Geburtsjahrgang 1989 dürfte die Zahl der Männer also noch steigen, bis sie für eine Einberufung zum Grundwehrdienst in Frage kommen.

Die Zahl der Erfassten bezieht sich auf den 31.12.2004. Diese Zahl gibt die Anzahl der Männer wieder, die die Wehrverwaltung als Wehrpflichtige registriert hat und die

9 Tabelle entnommen dem Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 5.7.2005, Seite 3, ergänzt um die Spalten „Erfasste“ und „Planungsjahr“.

10 Die Zahl der Erfassten errechnet sich aus den Angaben zu den Gemusterten (Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 5.7.2005, Tabelle zu Antwort 2b auf Seite 4) und den nicht Gemusterten (Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 5.7.2005, Tabelle zu Antwort 2d, Seite 5). Die Angaben zur Wohnbevölkerung beziehen sich auf den 31.12.2003, die zu den Erfassten auf den 31.12.2004.

11 Das Planungsjahr wurde auf das Jahr festgelegt, in dem die Wehrpflichtigen 18 Jahre alt werden. In diesem Jahr können sie jeweils erstmalig einberufen werden. Von da an stehen sie im Regelfall bis zum 23. Geburtstag zur Verfügung.

sie zur Musterung laden kann. Sofern später auf die Jahrgangsgröße Bezug genommen wird, wird die Zahl der Erfassten die Bezugsgröße bilden.

2. Wehrdienstfähige

Für die Planung der militärischen Landesverteidigung kommt es darauf an, wie viele Männer vom Geburtsjahrgang für den Grundwehrdienst tauglich, geeignet und verfügbar sind. Die Auswertung der Geburtsjahrgänge 1979 bis 1987 ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle¹². Es ist der Tauglichkeitsstand vom 31.12.2004 festgehalten. Dabei können – vor allem aus weiter zurückliegenden Geburtsjahrgängen - Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst abgeleistet haben, inzwischen wieder untauglich sein. Diese sind dann, obwohl sie zuvor zu den „Wehrdienstfähigen“ gehörten und vielleicht sogar schon Grundwehrdienst geleistet haben, der Kategorie „nicht wehrdienstfähig“ zugeordnet.

Tabelle 2

Wehrdienstfähigkeit¹³			
Geburtsjahrgang	wehrdienstfähig	vorübergehend nicht wehrdienstfähig	dauernd nicht wehrdienstfähig
1979	340.363	1.765	58.460
1980 ¹⁴	352.763	2.628	65.835
1981 ¹⁵	316.565	2.735	96.606
1982	303.917	2.694	104.104
1983	267.780	3.561	95.778
1984	209.077	3.594	77.318
1985	136.543	3.091	55.067
1986	58.595	1.702	29.859
1987	8.292	344	7.431

„Vorübergehend nicht wehrdienstfähige“ Wehrpflichtige werden nach Ablauf eines in jedem Einzelfall festgelegten Zeitraums erneut gemustert. Dann wird die Tauglichkeit im Regelfall endgültig festgesetzt. Es ist nach aller Erfahrung davon auszugehen, dass dabei jeweils etwa die Hälfte als „wehrdienstfähig“ bzw. „dauernd nicht wehrdienstfähig“ eingestuft wird. Damit ergibt sich folgende Verteilung für die Geburtsjahrgänge:

12 Angaben zu den gar nicht erst gemusterten Wehrpflichtigen siehe Tabelle 5.

13 Tabelle entnommen dem Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 5.7.2005, Seite 4

14 Für die Geburtsjahrgänge 1979 und 1980 ist der Stand vom 31.12.2003 angegeben. Das Verteidigungsministerium begründet das so: „Die Ausschöpfung der Geburtsjahrgänge 1979 und 1980 wurde wegen der Herabsetzung der Regeheranziehungsgrenze auf das 23. Lebensjahr bis Ende 2003 abgeschlossen.“

15 Für die Geburtsjahrgänge ab 1981 ist der Stand vom 31.12.2004 angegeben. Am 1.10.2004 wurden die als T3 gemusterten Wehrpflichtigen mit Inkrafttreten des Zweiten Zivildienstgesetzänderungsgesetzes für „dauernd nicht wehrdienstfähig“ (T5) erklärt. Das kann im Einzelfall auch bedeuten, dass der Wehr-/Zivildienstpflichtige längst den Wehr- oder Zivildienst abgeleistet hat und im Nachhinein für untauglich erklärt wurde. Er wird dann in der Statistik sowohl in der Rubrik „dauernd nicht wehrdienstfähig“ oder „untauglich“ als auch in der Rubrik „Dienst geleistet“ geführt.

Tabelle 3

Taugliche und Untaugliche der Geburtsjahrgänge 1979 bis 1987					
Geburtsjahrgang	Gemusterte gesamt¹⁶	tauglich¹⁷	v.H.	untauglich¹⁸	v.H.
1979	400.588	341.245	85,19	59.343	14,81
1980¹⁹	421.226	354.077	84,06	67.149	15,94
1981²⁰	415.906	317.932	76,44	97.974	23,56
1982	410.715	305.264	74,33	105.451	25,67
1983	367.119	269.560	73,43	97.559	26,57
1984	289.989	210.874	72,72	79.115	27,28
1985	194.701	138.088	70,92	56.613	29,08
1986	90.156	59.446	65,94	30.710	34,06
1987	16.067	8.464	52,68	7.603	47,32

Diese Musterungsergebnisse zeigen sehr deutlich, wie willkürliche Kriterien für die Fähigkeit, sich an der Verteidigung eines Landes zu beteiligen, festgelegt werden können. Innerhalb von neun Jahrgängen verdreifacht sich die Untauglichkeit. Während knapp 15 % der Gemusterten des Geburtsjahrgangs 1979 untauglich sind, sind es beim Geburtsjahrgang 1987 bisher über 47 %²¹. Fast jeder Zweite dieses Jahrgangs hat das Kreiswehersatzamt als Untauglicher verlassen.

Die Wirkung der Tauglichkeitskriterien wird auch deutlich, wenn man sich die Ergebnisse der Musterungsjahre 1994 bis 2005 ansieht:

16 Summe der „wehrdienstfähig“, „vorübergehend nicht wehrdienstfähig“ und „dauernd nicht wehrdienstfähig“ Gemusterten aus Tabelle 2.

17 Den Tauglichen wurde jeweils die Hälfte der „vorübergehend nicht Wehrdienstfähigen“ zugeschlagen. Deren Zahl ist der Tabelle 2 zu entnehmen.

18 Den Untauglichen wurde jeweils die Hälfte der „vorübergehend nicht Wehrdienstfähigen“ zugeschlagen. Deren Zahl ist der Tabelle 2 zu entnehmen.

19 Für die Geburtsjahrgänge 1979 und 1980 ist der Stand vom 31.12.2003 angegeben. Das Verteidigungsministerium begründet das so: „Die Ausschöpfung der Geburtsjahrgänge 1979 und 1980 wurde wegen der Herabsetzung der Regelheranziehungsgrenze auf das 23. Lebensjahr bis Ende 2003 abgeschlossen.“ Schon hier fällt auf, dass der Anteil der „Untauglichen“ deutlich über dem Anteil liegt, der in den Jahren 1998 bis 2000 als untauglich gemustert wurde. Das zeigt, wie viele später im Rahmen von Tauglichkeitsüberprüfungen, oft sogar nach der Dienstleistung, für untauglich erklärt werden.

20 Für die Geburtsjahrgänge ab 1981 ist der Stand vom 31.12.2004 angegeben. Am 1.10.2004 wurden die als T3 gemusterten Wehrpflichtigen mit Inkrafttreten des Zweiten Zivildienstgesetzänderungsgesetzes für „dauernd nicht wehrdienstfähig“ (T5) erklärt. In welcher Größenordnung das geschehen ist, lässt sich im Vergleich mit der Tabelle 4 nachvollziehen. Der Anteil der Untauglichen liegt am 31.12.2004 um knapp 10 % über den Musterungen in den entsprechenden Musterungsjahren (vgl. Tabelle 4).

21 Einen Schluss lässt die vorstehende Tabelle mit dem Anstieg der Untauglichkeit von 14,8 % auf 47,3 % nicht zu, auch wenn er scheinbar ins Auge springt: Sieben Jahre rot-grüne Bundesregierung haben die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der männlichen deutschen Jugend nicht zugrunde gerichtet. Musterungsergebnisse sagen nämlich nichts (mehr) über den Gesundheitszustand eines Jahrgangs aus, sondern nur noch etwas über die manipulativ eingesetzten Musterungskriterien. Deshalb gehören auch die Pressemeldungen vom 6.10.2005 zu den berühmten Presse-Enten, wenn die Ärzte des Koblenzer Instituts des Sanitätsdienstes der Bundeswehr festgestellt haben wollen, dass die Untauglichkeitsquote auf fast 40 % gestiegen sei, weil die Wehrpflichtigen „zu dick sind und zur Fettsucht neigen“.

Tabelle 4

Taugliche und Untaugliche in den Musterungsjahren 1994 bis 2005²²					
Musterungsjahr	Gemusterte	tauglich²³	v.H.	nicht tauglich²⁴	v.H.
1994	318.797	252.871	79,32	65.926	20,68
1995²⁵	395.514	343.446	86,84	52.068	13,16
1996	418.181	374.179	89,48	44.002	10,52
1997	427.521	380.041	88,89	47.480	11,11
1998	417.805	370.110	88,58	47.695	11,42
1999	395.646	348.603	88,11	47.043	11,89
2000²⁶	381.484	333.418	87,40	48.066	12,60
2001	370.792	310.217	83,66	60.575	16,34
2002	365.957	309.922	84,69	56.035	15,31
2003	363.311	308.150 ²⁷	84,82	55.161	15,18
2004²⁸	369.745	297.286 ²⁹	80,40	72.459	19,60
2005 (1.Hj.)	183.331	116.639	63,62	66.692	36,38

1994 wurde nach einer öffentlichen Diskussion über die Wehrgerechtigkeit³⁰ der Tauglichkeitsgrad T7 eingeführt³¹. Wehrpflichtige mit diesem Tauglichkeitsgrad waren „verwendungsfähig für bestimmte Tätigkeiten des Grundwehrdienstes unter Freistellung von der Grundausbildung“. Die Gesetzesänderung bewirkte, dass der Anteil der Untauglichen von knapp 20 % auf knapp 12 % sank. Mit Wirkung vom 1.1.2001 wurden Wehrpflichtige mit dem Tauglichkeitsgrad T7 nicht mehr einberufen, der Tauglichkeitsgrad mit dem Bundeswehrneuausrichtungsgesetz³² wieder aus dem Wehrpflichtgesetz gestrichen. Im April 2003 verkündete der Verteidigungsminister³³,

22 Die Angaben stammen jeweils vom Presse- und Informationsstab des Bundesministeriums der Verteidigung; die Angaben für 2001 per E-Mail vom 15.2.2002; für 2002 vom 18.2.2003; für 2003 vom 25.8.2004; für 2004 vom 10.3.2005, für das erste Halbjahr 2005 vom 24.8.2005.

23 Den Wehrdienstfähigen wurde jeweils die Hälfte der „vorübergehend nicht Wehrdienstfähigen“ zugeschlagen. Als „vorübergehend nicht wehrdienstfähig“ wurden gemustert: 1994: 12.294; 1995: 27.160; 1996: 8.121; 1997: 19.288; 1998: 14.941; 1999: 13.028; 2000: 12.523; 2001: 12.074; 2002: 11.670; 2003: 10.890; 2004: 9.089; 2005 (1. Halbjahr): 14.436.

24 Den Nicht-Wehrdienstfähigen wurde jeweils die Hälfte der „vorübergehend nicht Wehrdienstfähigen“ zugeschlagen. Deren Zahl siehe vorherige Fußnote.

25 In diesem Musterungsjahr wurde nach einer öffentlichen Debatte über „Wehrgerechtigkeit“ der Tauglichkeitsgrad T 7 eingeführt. Damit sollte dem in der Öffentlichkeit bestehenden Eindruck entgegengewirkt werden, gesunde junge Männer würden untauglich „geschrieben“ und könnten damit „verdienen statt dienen“.

26 In diesem Jahr wird der Tauglichkeitsgrad T7 wieder gestrichen.

27 67.386 haben den Tauglichkeitsgrad T3.

28 Seit Oktober 2004 wird der Tauglichkeitsgrad T3 nicht mehr vergeben. Die Begründung mit den hohen Gesundheitsanforderungen bei den Auslandseinsätzen ist irreführend und fragwürdig, weil ausschließlich freiwillige Soldaten im Ausland eingesetzt werden. Wehrpflichtige des Grundwehrdienstes werden für solche Einsätze nicht herangezogen.

29 57.066 haben den Tauglichkeitsgrad T3.

30 Damit sollte dem in der öffentlichen Debatte immer wieder geäußerten Eindruck, gesunde junge Männer würden untauglich „geschrieben“ und könnten damit „verdienen statt dienen“, entgegengewirkt werden.

31 Zweites Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes vom 21.6.1994 (BGBl. I 1286).

32 Gesetz zur Neuausrichtung der Bundeswehr vom 20.12.2001 (BGBl. I 4013).

33 Erlass des Bundesministerium der Verteidigung vom 11.4.2003 (Az 24-09-01), siehe www.zentralstelle-kdv.de/aktuell20.htm

dass auch Wehrpflichtige der Tauglichkeitsgruppe 3 nicht mehr einberufen werden. Diese Regelungen wurden ab Oktober 2004 in das Wehrpflichtgesetz aufgenommen. Damit verdreifachte sich der Anteil der Untauglichen an den Gemusterten von 12 % im Jahr 2000 auf 36 % im Jahr 2005. Bei der Abschätzung zukünftiger Entwicklungen orientiere ich mich an dem Wert des Jahres 2005.

Seit 2001 sind die Musterungskapazitäten in den Kreiswehrrersatzämtern auf etwa 370.000 Musterungen³⁴ beschränkt. Die Geburtsjahrgänge sind aber deutlich größer³⁵. Das bedeutet, dass zurzeit jedes Jahr auf die Musterung von etwa 70.000 Wehrpflichtigen verzichtet wird.

Tabelle 5

Noch nicht gemusterte Wehrpflichtige			
Geburtsjahrgang	Jahrgangsstärke nach Erfassten³⁶	Gemusterte	bisher nicht Gemusterte³⁷
1979	416.034	400.588	15.446
1980	440.158	421.226	18.932
1981	439.725	415.906	23.819
1982	444.468	410.715	33.753
1983	434.181	367.119	67.062
1984	430.943	289.989	140.954
1985	429.569	194.701	234.868
1986	441.721	90.156	351.565
1987	331.961	16.067	315.894

Nach § 16 Absatz 3 WPfIG sind die Musterungen bis zum Ablauf des Jahres durchzuführen, in dem die Männer 21 Jahre alt werden. Bis Ende 2004 hätten also alle Männer bis einschließlich des Geburtsjahrgangs 1983 gemustert sein müssen, wenn die Wehrverwaltung sich an diese gesetzliche Vorgabe gehalten hätte. Tatsächlich waren aber 159.012 Wehrpflichtige aus den Geburtsjahrgängen 1979 bis 1983 noch nicht gemustert. In den Folgejahren dürfte sich das Problem noch verstärken. Schon die Musterung der bisher noch nicht gemusterten 19- und 20-Jährigen im Jahre 2005 würde die Kapazitätsgrenze in den Kreiswehrrersatzämtern voll erschöpfen.

Die Wehrpflicht dient der Vorbereitung der militärischen Landesverteidigung. Daran konnten sich auch Wehrpflichtige beteiligen, die von 1995 bis 2000 als „verwendungsfähig für bestimmte Tätigkeiten des Grundwehrdienstes unter Freistellung von der Grundausbildung“, also mit dem Tauglichkeitsgrad T7 gemustert wurden. Mit dieser Definition der Geeignetheit für die Landesverteidigung lag der Anteil der Untauglichen bei 12 %. Dieser Wert entspricht den Erfahrungen unserer Nachbarländer, solange es dort die Wehrpflicht gab. Tauglichkeitskriterien, die zu stark von diesem

34 Die Anzahl der jährlichen Musterungsentscheidungen ab dem Jahr 2000 ist der Tabelle 4, Spalte „Gemusterte“ zu entnehmen.

35 Die Jahrgangsgrößen mit Stand 31.12.2003 können der Tabelle 1 entnommen werden.

36 Die Werte in dieser Spalte beziehen sich auf den 31.12.2004 und weichen schon deshalb von den in Tabelle 1 angegebenen Jahrgangsgröße für den 31.12.2003 ab. Während in der Tabelle 1 die durch das Statistische Bundesamt erfassten Zahlen der männlichen deutschen Bevölkerung wiedergegeben ist, sind in dieser Spalte die durch die Kreiswehrrersatzämter erfassten Wehrpflichtigen angegeben.

37 Zahlen entnommen dem Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 5.7.2005, Tabelle 2d auf Seite 5

Wert abweichenden Musterungsergebnissen führen, stellen willkürlich eigentlich taugliche Wehrpflichtige von der Wehrpflicht frei. Gleiches gilt für die Begrenzung der Musterungskapazitäten in den Kreiswehersatzämtern auf etwa 370.000 Musterungen pro Jahr, die seit 2001 wirken. Auch damit werden bei Jahrgangsgrößen von ca. 440.000 Männern 70.000 willkürlich von der Wehrpflicht freigestellt.

Bei der Beurteilung, ob die Last der Wehrpflicht gerecht auf alle Männer verteilt wird, müssen willkürliche Freistellungen eigentlich außer Acht bleiben. Streng an den Kriterien „geeignet für die Teilnahme an der Landesverteidigung“ orientiert stehen 88 % eines Jahrgangs für den Wehrdienst oder Ersatzdienste zur Verfügung. Tatsächlich werden aber etwa 150.000 Wehrpflichtige entweder gar nicht gemustert oder willkürlich für nicht wehrdienstfähig erklärt:

Tabelle 6

Willkürlich freigestellte Wehrpflichtige				
Geburtsjahrgang	Jahrgangsstärke³⁸	eigentlich Taugliche (88 % vom Jahrgang)	willkürlich Taugliche (64 % von 370.000)	willkürlich Freigestellte³⁹
1985	429.569	378.021	236.800	141.221
1986	441.721	388.714	236.800	151.914
1987	447.325	393.646	236.800	156.846
1988	455.358	400.715	236.800	163.915
1989	440.753	387.863	236.800	151.063
1990	447.690	393.967	236.800	157.167
1991	402.902	354.554	236.800	117.754
1992	384.811	338.634	236.800	101.834

3. Kriegsdienstverweigerer

Nach Artikel 4 Absatz 3 Grundgesetz können Wehrpflichtige, die Gewissensgründe gegen den Kriegsdienst mit der Waffe haben, diesen verweigern. In Folge ihrer Gewissensentscheidung müssen sie nach erfolgter staatlicher Anerkennung statt des Grundwehrdienstes Zivildienst leisten. Sie stehen deshalb für eine Einberufung zum Grundwehrdienst nicht zur Verfügung. Die Zahl der anerkannten Kriegsdienstverweigerer für die einzelnen Geburtsjahrgänge zeigt die folgende Tabelle:

38 Für die Jahrgänge 1985 und 1986 wurde die Zahl der Erfassten angesetzt, für die Jahrgänge 1987 bis 1992 die Zahl der männlichen Wohnbevölkerung (jeweils aus Tabelle 1)

39 Differenz zwischen den eigentlich Tauglichen und den willkürlich für „tauglich“ Erklärten.

Tabelle 7

KDV-Anträge und Anerkennungen						
Geburtsjahrgang	Erfasste⁴⁰	Taugliche⁴¹	KDV-Anträge⁴²	KDV-Anerkennungen⁴³	Anerkannte KDV an den Tauglichen in %	Anerkannte KDV an den Erfassten in %
1979	416.034	341.245	156.024	135.470	39,70	32,56
1980	440.158	354.077	170.331	146.146	41,28	33,20
1981	439.725	317.932	176.088	149.846	47,13	34,08
1982	444.468	305.264	176.937	150.721	49,37	33,91
1983	434.181	269.560	157.423	130.594	48,45	30,08
1984	430.943	210.874	123.771	95.260	45,17	22,11
1985	429.569	138.088	80.293	54.056	39,15	12,58
1986	441.721	59.446	30.936	13.471	22,66	3,05
1987	331.961	8.464	2.859	496	5,86	0,15

Nicht besonders ausgewiesen ist hier, dass nicht alle Kriegsdienstverweigerer bereits vor der Einberufung zum Grundwehrdienst als Kriegsdienstverweigerer anerkannt wurden. Rund 2.500 KDV-Anträge werden pro Jahr von Soldaten und Reservisten gestellt. Diese Gruppe stand zunächst für den Grundwehrdienst zur Verfügung und darf folglich eigentlich nicht herausgerechnet werden, wenn ermittelt wird, wie viele Wehrpflichtige für den Wehrdienst verfügbar sind. Allerdings stehen die nach Einberufung anerkannten Kriegsdienstverweigerer letztlich nicht für den militärischen Teil der Landesverteidigung zur Verfügung. Der Einfachheit halber bleibt dieser Umstand bei den weiteren Berechnungen unberücksichtigt. Es wird für alle anerkannten Kriegsdienstverweigerer angenommen, dass sie nicht zum Grundwehrdienst einberufen werden können. Bei der Abschätzung für die Zukunft wird mit einem KDV-Anteil (anerkannte Kriegsdienstverweigerer an den tauglich Gemusterten) von 48 % weitergerechnet.

4. Ausgeschlossene und Freigestellte

Für die Einberufbarkeit zum Grundwehrdienst ist weiter wichtig, wie viele Wehrpflichtige freizustellen sind. Zeitweise Zurückstellungen (zum Beispiel für eine Ausbildung oder wegen der Unentbehrlichkeit im eigenen Betrieb) bedeuten in den allermeisten Fällen nur eine Verschiebung des Zeitpunktes der Einberufung und haben auf den Gesamtumfang der Verfügbaren pro Jahrgang keinen Einfluss.

Vom Wehrdienst ausgeschlossen werden bestimmte Straftäter⁴⁴, von Gesetzes wegen oder auf Antrag befreit werden Schwerbehinderte, Geistliche, Verheiratete und eingetragene Lebenspartner, Väter und Wehrpflichtige, deren zwei Geschwister be-

40 Entnommen aus Tabelle 1.

41 Entnommen aus Tabelle 3.

42 Zahlen entnommen dem Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 5.7.2005, Tabelle 7b auf Seite 10.

43 Zahlen entnommen dem Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 5.7.2005, Tabelle 7b auf Seite 10.

44 Nach § 10 Wehrpflichtgesetz.

reits Wehr-, Zivil- oder Ersatzdienste geleistet haben⁴⁵. Über die Einberufungsaltersgrenze hinaus zurückgestellt und damit endgültig freigestellt werden kann ein Wehrpflichtiger nur, wenn die Einberufung für ihn eine unzumutbare Härte bedeutete⁴⁶ oder der Zurückstellungsgrund (Ausbildung) nicht vor Erreichen des 25. Geburtstages entfällt⁴⁷. Die vierte Gruppe der Freigestellten bilden diejenigen, die „unabkömmlich“ gestellt werden, weil das öffentliche Interesse an ihrer Weiterarbeit am bisherigen Arbeitsplatz größer ist als das öffentliche Interesse an der Wehrdienstleistung⁴⁸.

Tabelle 8

Ausschluss und Befreiung vom Wehrdienst⁴⁹					
Geburtsjahrgang	Ausschluss (§ 10)	Befreiung (§ 11)	Unzumutbare Härte (§ 12)	Unabkömmlichstellung (§ 13)	Summe Befreiungen
1979	62	5.382	311	296	6051
1980	24	4.235	285	413	4957
1981	23	2.961	170	496	3650
1982	8	1.920	139	10	2077
1983	-	1.114	105	5	1224
1984	-	464	57	-	521
1985	1	169	24	1	195
1986	-	37	7	1	45
1987	-	-	3	-	3

Deutlich zu erkennen ist, dass die Zahlen ab dem Geburtsjahrgang 1981 und älter signifikant ansteigen. Je älter die Wehrpflichtigen werden, umso mehr können Befreiungstatbestände geltend gemacht werden, die nach Erfassung und Musterung entstehen. Bis zur Regelaltergrenze von 23 Jahren dürfte es sich pro Geburtsjahrgang um etwa 2.500 Fälle handeln. Bei der Abschätzung der Entwicklung für die Zukunft wird mit dieser Anzahl weitergerechnet.

5. Wehrpflichtige in anderen Diensten

Der Eintritt in verschiedene, im Wehrpflichtgesetz benannte Dienste führt zur Freistellung vom Grundwehrdienst. Die zahlenmäßig größte Gruppe ist die der Helfer im Zivil- und Katastrophenschutz⁵⁰. Diese Gruppe erreicht allerdings die in den Planungen vorgesehene Höchstzahl von 27.000 Freistellungen pro Jahr⁵¹ bei weitem nicht.

45 Nach § 11 Wehrpflichtgesetz.

46 Nach § 12 Absatz 6 Wehrpflichtgesetz. Dazu gehören aber auch diejenigen, bei denen der Tauglichkeitsgrad „vorübergehend nicht wehrdienstfähig“ über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus andauert.

47 Das kann dann der Fall sein, wenn die Wehrverwaltung zunächst auf die Einberufung verzichtete – im Regelfall mangels Dienstposten in der Truppe – und der Zurückstellungsgrund spät entsteht, zum Beispiel bei Aufnahme des Studiums mit 22 Jahren.

48 Nach § 13 Wehrpflichtgesetz.

49 Tabelle entnommen dem Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 5.7.2005, Tabelle 3a auf Seite 5.

50 Nach § 13a Wehrpflichtgesetz.

51 Diese Zahl wurde zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Verteidigung in einer Vereinbarung vom 22.11.1996 festgelegt. Vgl. die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 22.11.2000 auf eine Frage des Abgeordneten Paul Breuer (CDU/CSU), Bundestagsdrucksache 14/4863, Seite 43.

Insofern ist nicht die theoretisch mögliche Obergrenze für Berechnungen von Interesse, sondern die Zahl der tatsächlich Freigestellten. Der Eintritt in den Polizeivollzugsdienst⁵² führt ebenso zur Freistellung vom Grundwehrdienst wie die Tätigkeit nach dem Entwicklungshelfergesetz⁵³. Letztere hat vor allem deshalb an Bedeutung verloren, weil die Entwicklungshilfeorganisationen ihre Aufgaben nur noch in Ausnahmefällen mit Mitarbeitern im wehrpflichtigen Alter erfüllen oder mit diesen Vorverträge abschließen.

Da der auf Grund freiwilliger Verpflichtung geleistete Wehrdienst auf den Grundwehrdienst angerechnet wird⁵⁴, leisten Wehrpflichtige, die von Anfang an als Zeitsoldaten oder Offiziersanwärter in die Bundeswehr eintreten, quasi ebenfalls einen besser bezahlten Ersatz für den Grundwehrdienst. Diese Wehrpflichtigen stehen damit nicht mehr für die Einberufung zu einem Grundwehrdienst nach § 5 Wehrpflichtgesetz zur Verfügung. Im Durchschnitt der Jahre 2001 bis 2004 wurden jedes Jahr 12.009 Wehrpflichtige⁵⁵ direkt als Soldaten auf Zeit und rund 1.500⁵⁶ als Offiziersanwärter eingestellt, ohne vorher Grundwehrdienst geleistet zu haben. Diese Zahl wird sich in Zukunft verringern. Das Bundesministerium der Verteidigung beabsichtigt bis zum Jahr 2015 pro Jahr maximal 11.900 Männer (und 2.600 Frauen)⁵⁷ als freiwillige Soldatinnen und Soldaten einschließlich der Offiziersanwärter einzustellen.

Tabelle 9

Andere Dienste ⁵⁸					
Geburtsjahrgang	Zivil- und Katastrophenschutz (§ 13a WPflG)	Entwicklungsdienst (§ 13b WPflG)	Polizei (§ 42, 42a WPflG)	Einstellung als Zeitsoldat o. Offz.-Anwärter ⁵⁹	Summe Andere Dienste
1979	10.796	-	1.613	13.500	25.909
1980	11.050	1	1.490	13.500	26.041
1981	9.234	1	1.449	13.500	24.184
1982	8.748	-	1.625	13.500	23.873
1983	7.576	1	1.442	13.500	22.519
1984	5.972	1	1.216	13.500	20.689
1985	4.198	-	743	13.500	18.441
1986	2.132	-	432	13.500	16.064
1987	122	-	103	11.900	12.125

52 Nach § 42 Wehrpflichtgesetz; die Freistellung von Grenzschutzdienstpflichtigen nach § 42a Wehrpflichtgesetz ist zur Zeit rein theoretischer Natur, da zur Zeit niemand zum Grenzschutzdienst verpflichtet wird.

53 Nach § 13b Wehrpflichtgesetz.

54 Nach § 7 Wehrpflichtgesetz. Auch wenn es zunächst merkwürdig anmutet, Zeitsoldaten als „andere Dienste Leistende“ zu bezeichnen, ist das in der Systematik der Auswertung dennoch sinnvoll. Sie stehen wie Polizisten und Katastrophenschutz Helfer nicht für die Einberufung zum Grundwehrdienst zur Verfügung.

55 Zahlen errechnet nach den Angaben aus dem Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 5.7.2005, Seite 7, Tabellen 4c und 4d.

56 Angaben entnommen aus den „Personalinformationen“ 2002 bis 2005 des Bundesministeriums der Verteidigung. Die „PSZ I Personalinformation“ erscheint einmal jährlich im ersten Halbjahr und nach Auswertung der Datenlage des vorhergegangenen Kalenderjahres. Sie informiert über ausgewählte Themen der militärischen Personalführung. Ihre Bereitstellung erfolgt auf dem Verteilerweg und in elektronischer Form. Sie richtet sich sowohl an die für die militärische Personalführung zuständigen Vorgesetzten und ihr G1/A1-Fachpersonal als auch an die von ihnen geführten Soldaten und Soldatinnen unmittelbar. Die „Personalinformationen“ können im Bundesministerium der Verteidigung angefordert werden.

57 Zahlen entnommen dem Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 5.7.2005, Seite 21, Tabellen 15c und 15d.

58 Zahlen entnommen dem Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 5.7.2005, Tabelle zur Antwort auf Frage 6, Seite 9.

59 Durchschnitts- bzw. Planzahlen, da keine geburtsjahrgangsbezogenen Zahlen vorliegen.

Auf absehbare Zeit kann davon ausgegangen werden, dass sich auch zukünftig nicht mehr als 21.000 wehrpflichtige Männer zum Zivil- und Katastrophenschutz, zur Polizei oder als freiwillige Soldaten zur Bundeswehr melden bzw. genommen werden.

6. Verfügbare für Grundwehrdienst

Für die Einberufung zum Grundwehrdienst standen und stehen nach Abzug aller gesetzlichen Dienstaussnahmen pro Geburtsjahrgang jeweils zur Verfügung:

Tabelle 10

Verfügbare für Grundwehrdienst							
Geburtsjahrgang	Gemusterte ⁶⁰	Untaugliche ⁶¹	Anerkannte KDV ⁶²	Befreite ⁶³	Andere Dienste ⁶⁴	Verfügbare für Grundwehrdienst	Verfügbare von Gemusterten in %
1979	400.588	59.343	135.470	6.051	25.909	173.815	43,39
1980	421.226	67.149	146.146	4.957	26.041	176.933	42,00
1981	415.906	97.974	149.846	3.650	24.184	140.252	33,72
1982	410.715	105.451	150.721	2.077	23.873	128.593	31,31
1983	367.119	97.559	130.594	1.224	22.519	115.223	31,39
1984	289.989	79.115	95.260	521	20.689	94.404	32,55
1985	194.701	56.613	54.056	195	18.441	65.396	33,59
1986	90.156	30.710	13.471	45	16.064	29.866	33,13
1987	16.067	7.603	496	3	12.125	-	-

Nach Abzug aller Ausnahmen steht etwa ein Drittel der Gemusterten tatsächlich für den Grundwehrdienst zur Verfügung. Bei 370.000 Musterungen pro Jahr sind das 120.000 potenzielle Wehrdienstleistende.

Von den Männern, die nach Abzug aller gesetzlichen Ausnahmen für die Einberufung zum Grundwehrdienst bereitstanden, konnte und kann nur ein Teil einberufen werden, da die Zahl der Dienstposten für Grundwehrdienstleistende begrenzt ist. Ihre Zahl wird jeweils im Rahmen des Bundeshaushaltes festgelegt und durch den Deutschen Bundestag beschlossen⁶⁵.

60 Entnommen aus Tabelle 3.

61 Entnommen aus Tabelle 3.

62 Entnommen aus Tabelle 7.

63 Entnommen aus Tabelle 8.

64 Entnommen aus Tabelle 9. Für die Jahrgänge ab 1984 ist die Zahl der Bundeswehrfreiwilligen schon voll eingerechnet.

65 Artikel 87a Absatz 1 Grundgesetz.

Tabelle 11

Noch für zukünftigen Grundwehrdienst Verfügbare aus den Geburtsjahrgängen 1982 bis 1988					
Geburts- jahrgang	Verfügbare für Grundwehr- dienst ⁶⁶	Wehrdienst geleistet ⁶⁷	Rest ohne Dienst	noch einberufbar	ohne Musterung
1979	173.815	132.889	40.926 ⁶⁸	Ohne Dienst und nicht mehr einberufbar: 115.424	Auf die Musterung verzichtet bei 58.197⁶⁹
1980	176.933	127.821	49.112		
1981	140.252	114.866	25.386		
1982	128.593	94.047	34.546	Ohne abge- schlossenen Dienst: 211.135; gerade im Grundwehr- dienst: 61.000 ⁷⁰ . Noch einberufbar: 150.135	Noch nicht gemustert ⁷¹ : 828.202
1983	115.223	66.798	48.425		
1984	94.404	40.539	53.865		
1985	65.396	17.442	47.954		
1986	29.866	3.521	26.345		
1987					Noch nicht gemustert ⁷² 2.578.839
1988					
1989					
1990					
1991					
1992					

Von den bereits Gemusterten aus den Geburtsjahrgängen 1982 bis 1986 können noch 150.000 verfügbare Wehrpflichtige einberufen werden. Da die Zahl der Einzu-berufenden auf unter 60.000 pro Jahr sinkt⁷³, könnte jeder Dienstposten in den nächsten zweieinhalb Jahren besetzt werden, ohne dass auch nur ein weiterer Wehr-pflichtiger gemustert wird. Noch nicht gemustert sind 828.000 Wehrpflichtige aus den Geburtsjahrgängen 1982 bis 1986 und über 2,5 Millionen aus den Geburtsjahrgän-gen 1987 bis 1992. Von den Gemusterten stehen nach den seit Oktober 2004 gel-

66 Entnommen aus Tabelle 10.

67 Zahlen entnommen dem Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 5.7.2005, Tabelle 4a, Seite 6.

68 Die Zahlen für die Jahrgänge 1979 bis 1981 weichen ab von den Angaben im Schreiben des Bundesministe-riums der Verteidigung vom 5.7.2005, Tabelle 3b auf Seite 6. Das Ministerium dürfte bei seinen Angaben Wehrpflichtige, die auf Grund so genannter administrativer Wehrdienstausnahmen, die nicht durch Gesetz gedeckt sind, freigestellt wurden, herausgerechnet haben.

69 Entnommen aus Tabelle 5. Etwa 32 % der Gemusterten stehen nach Abzug aller Ausnahmen für den Grund-wehrdienst zur Verfügung, 18.600 Wehrpflichtige, die gar nicht erst gemustert wurden, hätten also ganz konkret für den Wehrdienst zur Verfügung gestanden.

70 Am 1.1.2005 sollten 39.800 Wehrdienstleistende W9 und 24.500 Wehrdienstleistende FWDL im Dienst sein, insgesamt also 64.300 (siehe Tabellen 15a und 15b im Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 5.7.2005). Tatsächlich gibt es aber eine ganze Reihe nicht besetzter Dienstposten (siehe Tabellen 12d und 12 f im Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 5.7.2005), so dass am 1.1.2005 tat-sächlich nur rund 61.000 Wehrdienstleistende im Dienst gewesen sein dürften.

71 Entnommen aus Tabelle 5.

72 Vom Jahrgang 1987 wurden bis zum Stichtag 31.12.2004 lediglich knapp 16.000 gemustert. Deshalb wird dieser Jahrgang der Einfachheit halber als „ungemustert“ betrachtet.

73 Entnommen aus Tabelle 16.

geltenden Regelungen letztlich ein Drittel⁷⁴ für den Wehrdienst zur Verfügung, also von den insgesamt 3,3 Millionen Männern deutlich über eine Million.

Nach den jetzigen Planungen des Bundesministeriums der Verteidigung werden bis 2010 insgesamt noch 354.400 Wehrpflichtige⁷⁵ einberufen. Über 650.000 Männer können in den nächsten fünf Jahren nicht zum Grundwehrdienst einberufen werden, obwohl sie für diesen zur Verfügung standen oder stehen.

Der Versuch des Gesetzgebers, mit Hilfe geänderter Tauglichkeits- und Freistellungsregelungen sich einem „gerechteren“ Einberufungsverfahren zu nähern, ist gescheitert.

7. Exkurs: Dienstleistung der anerkannten Kriegsdienstverweigerer

Für die Frage, in welchem Umfang Wehrpflichtige zum Grundwehrdienst herangezogen werden, spielt die Frage der Dienstleistung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern keine Rolle. Ab Anerkennung stehen Kriegsdienstverweigerer für den Grundwehrdienst nicht mehr zur Verfügung und müssen deshalb vollständig herausgerechnet werden. Dennoch ist interessant, in welchem Umfang Kriegsdienstverweigerer zur Dienstleistung herangezogen bzw. aus gesetzlichen Gründen freigestellt werden. Ein Überblick in zwei Tabellen:

Tabelle 12

Ausnahmen Zivildienst ⁷⁶							
Geburts-Jahrgang	Ausschluss (§ 9 ZDG)	Befreiung (§ 10 ZDG)	Unzumutbare Härte (§ 13 ZDG)	Unabkömmlichstellung (§ 16 ZDG)	Untauglichkeit vor Dienstantritt	Untauglichkeit nach Dienstantritt ⁷⁷	Summe
1979	12	32	-	9	4.353	1.594	6.000
1980	16	35	-	23	6.958	1.544	8.576
1981	10	30	-	74	9.870	1.548	11.532
1982	9	25	-	63	13.359	1.265	14.721
1983	5	30	2	36	16.150	1.128	17.351
1984	5	14	1	6	13.339	864	14.229
1985	-	2	-	2	6.650	419	7.073
1986	-	2	-	-	1.534	103	1.639
1987	-	-	-	-	42	2	44

74 Siehe Spalte „Verfügbare von Gemusterten in %“ in Tabelle 10.

75 Geplante Einberufungen 2005 bis 2010, siehe Tabelle 17.

76 Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 5.7.2005, Tabelle zur Antwort auf Frage 9, Seite 13.

77 Diese Gruppe hat keinen vollständigen Zivildienst abgeleistet, sondern wurde vorzeitig wegen der nicht mehr bestehenden Zivildienstunfähigkeit entlassen. In der folgenden Tabelle 13 werden in der Spalte „Zivildienst geleistet“ nur diejenigen aufgeführt, die den Zivildienst vollständig geleistet haben.

Tabelle 13

Dienstleistung von Kriegsdienstverweigerern ⁷⁸								
Geburts-jahrgang	Zivildienst geleistet	Katastrophen-schutz (§ 14 ZDG)	Entwick-lungsdienst (§ 14a ZDG)	Andere Dienste im Ausland (§ 14b ZDG)	Freiwilliges Jahr (§ 14c ZDG)	Polizeivoll-zugsdienst (§ 15 ZDG)	Freies Arbeitsver-hältnis (§ 15a ZDG)	Summe
1979	113.138	1.530	-	680	13	100	13	115.474
1980	118.053	1.452	-	824	66	113	4	120.512
1981	112.757	1.235	-	852	225	134	-	115.203
1982	100.384	979	-	873	713	128	5	103.082
1983	76.932	713	-	809	1.708	142	3	80.307
1984	47.285	355	-	646	2.278	83	-	50.647
1985	17.507	120	1	433	1.507	30	2	19.600
1986	1.562	34	1	157	564	2	-	2.320
1987	21	-	-	10	134	-	-	165

Wie bei der Bundeswehr werden letztlich auch nicht alle anerkannten Kriegsdienstverweigerer in den Zivildienst oder einen Ersatzdienst gebracht. Anders als bei der Bundeswehr ist die Zahl der Dienstplätze für Kriegsdienstverweigerer aber deutlich größer als die Zahl der Dienstpflichtigen. Anfang 2005 standen knapp 150.000 Zivildienstplätze zur Verfügung⁷⁹, von denen knapp 80.000 belegt waren. Die Bundesregierung plant nach der mittelfristigen Finanzplanung, bis zum Jahre 2009 jährlich 90.000 anerkannte Kriegsdienstverweigerer zum Zivildienst einzuberufen⁸⁰.

78 Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 5.7.2005, Antwort auf Frage 8a (Seite 11) und 8d und e (Seite 12).

79 Die veröffentlichte Statistik (siehe unter www.zivildienst.de → Zahlen, Daten, Fakten) weist nur die Zivildienstplätze aus, auf denen in den letzten drei Jahren ein Zivildienstleistender eingesetzt war. Es dürfte rund 40.000 weitere anerkannte Zivildienstplätze geben, die über drei Jahre nicht belegt waren.

80 Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 5.7.2005, Seite 21, Antwort auf Frage 15e.

Tabelle 14

Ausschöpfungsrest Zivildienst					
Geburts-jahrgang	Anerkannte KDV ⁸¹	Zivil- und Ersatz-dienste geleistet ⁸²	Dienstaus-nahmen ⁸³	Für Zivil-dienst ver-fügar	
1979	135.470	115.474	6.000	13.996	Ohne Dienst und nicht mehr einberufbar: 54.165
1980	146.146	120.512	8.576	17.058	
1981	149.846	115.203	11.532	23.111	
1982	150.721	103.082	14.721	32.918	Ohne abge-schlossenen Dienst: 133.420; gerade im Zivil-dienst: 80.410 ⁸⁴ . Noch einberufbar 53.010
1983	130.594	80.307	17.351	32.936	
1984	95.260	50.647	14.229	30.384	
1985	54.056	19.600	7.073	27.383	
1986	13.471	2.320	1.639	9.512	
1987	496	165	44	287	

Während die Wehrverwaltung mit den am 31.12.2004 verfügbaren Wehrpflichtigen rund zweieinhalb Jahre lang alle Dienstposten für Grundwehrdienstleistende besetzen kann, hat das Bundesamt für den Zivildienst nur einen „Vorrat“ an Dienstpflichtigen für ein halbes Jahr.

81 Entnommen aus Tabelle 7.

82 Entnommen aus Tabelle 13.

83 Entnommen aus Tabelle 12.

84 Siehe unter www.zivildienst.de → Zahlen, Daten, Fakten → Monatliche durchschnittliche Belegungszahl der Zivildienstplätze seit Januar 1971.

8. Wer hat welchen Dienst geleistet?

Bei der Frage, wer welchen Dienst geleistet hat, kommt es wieder auf die Gesamtjahrgangsgröße an, die durch die erfassten Wehrpflichtigen angegeben wird.

Tabelle 15

Verteilung: Grundwehrdienst - andere Dienste - ohne Dienst							
Geburtsjahrgang	Erfasste	Wehrdienst ⁸⁵	v.H.	andere Dienste ⁸⁶	v.H.	ohne Dienst ⁸⁷	v.H.
1979	416.034	132.889	31,94	139.883	33,62	143.262	34,44
1980	440.158	127.821	29,04	145.053	32,95	167.284	38,01
1981	439.725	114.866	26,12	137.887	31,36	186.972	42,52
1982	444.468	94.047	21,16	125.455	28,23	224.966	50,61
1983	434.181	66.798	15,38	101.326	23,34	266.057	61,28

Beim Geburtsjahrgang 1979 stellten die Männer, die Grundwehrdienst geleistet haben, noch ein Drittel des Jahrgangs. Etwa ein Drittel hat andere Dienste geleistet und ein Drittel hat keinen Dienst leisten müssen. Der Geburtsjahrgang 1983 scheint weitgehend die zukünftige Verteilung widerzuspiegeln, weil von diesem Jahrgang zwar noch etwas mehr, aber in etwa die Zahl zum Grundwehrdienst einberufen wurde, die auch zukünftig Wehrdienst leisten wird. 15 % leisten Grundwehrdienst, über 60 % müssen gar keinen Dienst mehr leisten. Die Mehrheit der Minderheit (40 %), die überhaupt in Dienste gebracht werden, leistet freiwillig andere Dienste oder wird – wie beim Zivildienst – zu diesen herangezogen.

Für die Geburtsjahrgänge 1970 bis 1975 galt zum 31.12.2000 – zu diesem Zeitpunkt war die Ausschöpfung dieser Jahrgänge weitgehend abgeschlossen – noch folgende Verteilung:

85 Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 5.7.2005, Seite 6, Antwort auf Frage 4a.

86 Wehrpflichtige, die tatsächlich andere Dienste geleistet haben (andere Dienste statt Wehrdienst – Tabelle 9 oder Zivildienst und Ersatzdienste nach dem Zivildienstgesetz – Tabelle 13) Zivil- und Katastrophenschutz, Entwicklungsdienst, Polizei, Zeitsoldaten ohne vorherigen Grundwehrdienst, Zivildienst, Freiwilligendienste nach dem ZDG.

87 Wehrpflichtige, die keinen Dienst geleistet haben oder keinen Dienst leisten mussten (nicht gemusterte Wehrpflichtige, Untaugliche, Ausgeschlossene, Befreite, Freigestellte wegen unzumutbarer Härte und Unabkömlichkeit, ohne Grund nicht einberufene Wehr-/Zivildienstpflichtige).

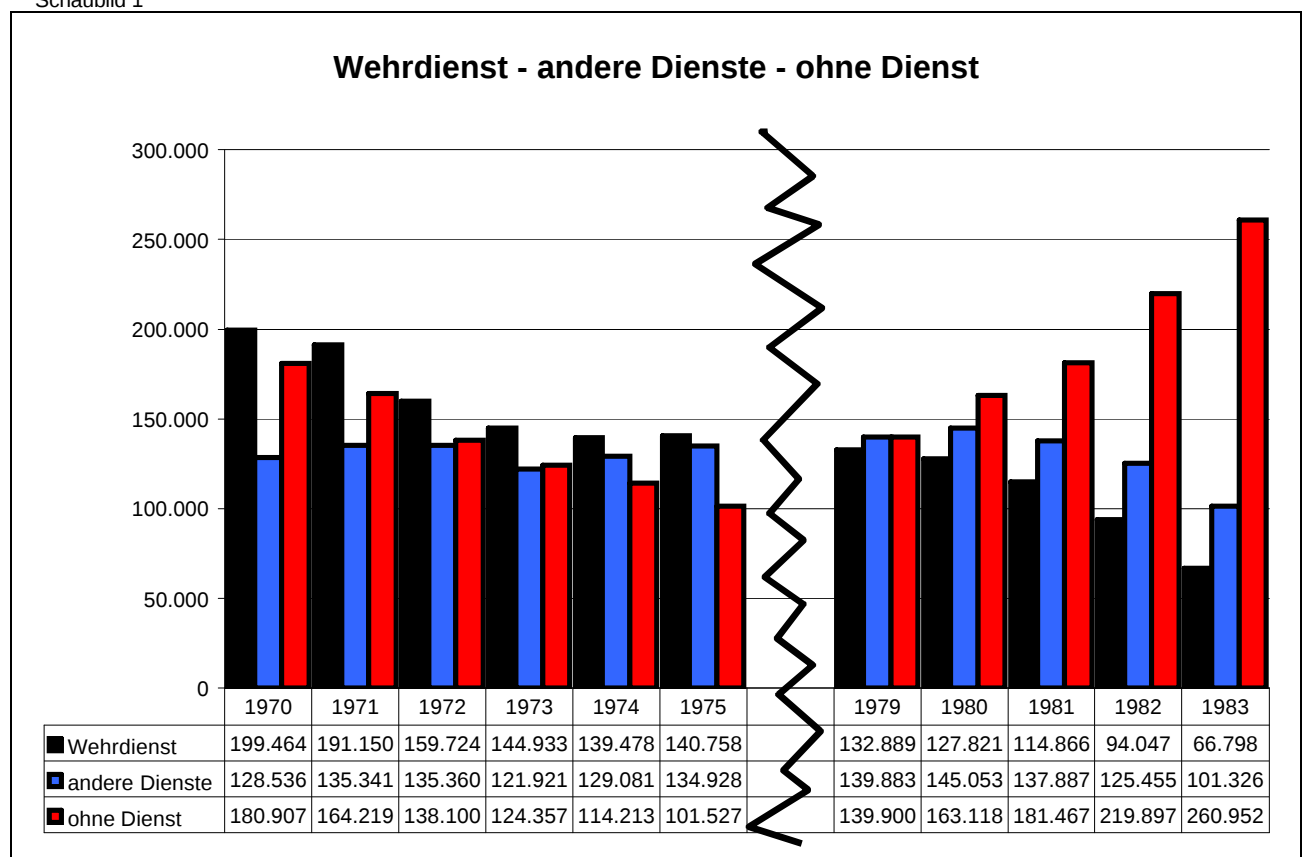
Tabelle 16

Verteilung: Grundwehrdienst – andere Dienste – ohne Dienst ⁸⁸							
Geburts-jahrgang	Erfasste	Grundwehr-dienst ⁸⁹	v. H.	andere Dienste ⁹⁰	v. H.	ohne Dienst ⁹¹	v. H.
1970	508.907	199.464	39,19	128.536	25,26	180.907	35,55
1971	490.710	191.150	38,95	135.341	27,58	164.219	33,47
1972	433.184	159.724	36,87	135.360	31,25	138.100	31,88
1973	391.211	144.933	37,05	121.921	31,17	124.357	31,79
1974	382.772	139.478	36,44	129.081	33,72	114.213	29,84
1975	377.213	140.758	37,32	134.928	35,77	101.527	26,92

Damals leisteten knapp 40 % Wehrdienst, Männer ohne Dienst waren damals immer in der Minderheit – auch wenn sie schon ein Drittel des Jahrgangs stellten.

Diese Verteilung hat sich heute verändert. Grafisch dargestellt wird das besonders deutlich. Wer die zukünftige Entwicklung abschätzen will, kann sich an der Verteilung des Geburtsjahrgangs 1983 orientieren.

Schaubild 1



88 Tabelle entnommen aus Peter Tobiasen, Die Neuausrichtung der Bundeswehr und die Frage der Wehrgerechtigkeit, Bremen, Juli 2001, Seite 12, Internet: www.zentralstelle-kdv.de/wehrgerechtigkeit.doc

89 Zahlen entnommen aus Bundestagsdrucksache 14/5857, Seite 6 Tabelle 4a.

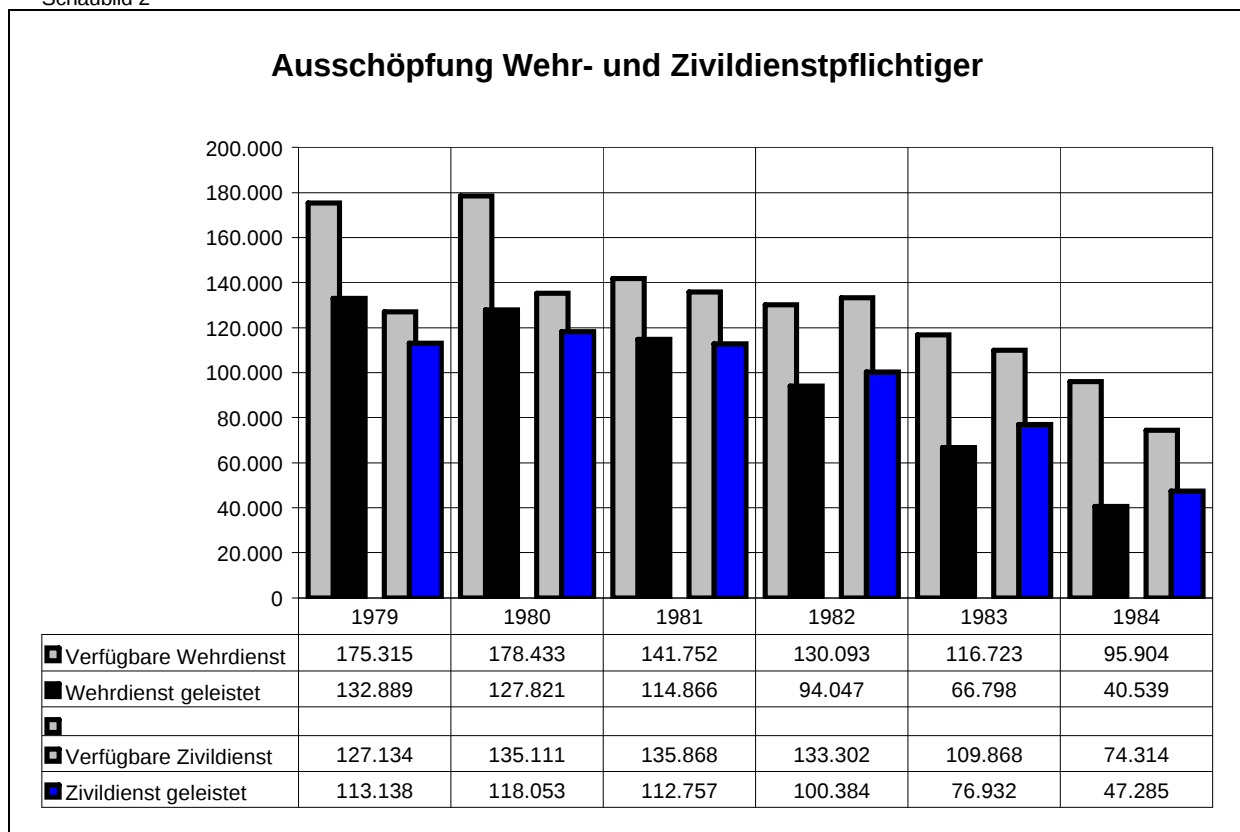
90 Zivil- und Katastrophenschutz, Entwicklungsdienst, Polizei, Zeitsoldaten ohne vorherigen Grundwehrdienst, Kriegsdienstverweigerer

91 Nicht gemusterte Wehrpflichtige, Untaugliche, Ausgeschlossene, Befreite, Freigestellte wegen unzumutbarer Härte und Unabkömlichkeit, ohne Grund nicht einberufene Wehrpflichtige

Ab Geburtsjahrgang 1982 haben mehr Wehrpflichtige Zivildienst als Grundwehrdienst geleistet. Dieser Trend wird sich fortsetzen. Die Zahl der Grundwehrdienstleistenden pro Geburtsjahrgang wird sich bei jährlichen Einberufungen von gut 56.000 zwischen 50.000 und 60.000 einpendeln. Zum Zivildienst sollen aber weiterhin 90.000 Dienstpflichtige einberufen werden. Damit werden zukünftig gegenüber den Wehrdienstleistenden um die Hälfte mehr Zivildienst leisten. Damit wird der Zivildienst zum „Regeldienst“ und der Wehrdienst zum „Ausnahmedienst“

Auch bei der Ausschöpfung der Verfügbaren für die jeweiligen Dienste werden die Kriegsdienstverweigerer erheblich stärker zur Dienstleistung herangezogen als die Wehrdienstpflichtigen. Die Größenverhältnisse werden mit dem folgenden Schaubild deutlich:

Schaubild 2



Die höheren Einberufungsquoten zum Zivildienst verstoßen gegen das Gleichbehandlungsgebot aus Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz und gegen das Diskriminierungsverbot nach den Artikeln 3 Absatz 3, 4 Absatz 1 und 12a Absatz 2 Grundgesetz. Schon mit ihrer Planung verstößt die Bundesregierung gegen das Diskriminierungsverbot, wenn 56.400 Wehrpflichtige⁹² und 90.000 Zivildienstpflichtige⁹³ zum Dienst herangezogen werden sollen.

⁹² Siehe Tabelle 17.

⁹³ Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 5.7.2005, Seite 21, Antwort auf Frage 15e.

9. Die Bundeswehrplanung bis zum Jahre 2010

Die Bundesregierung hat einen Transformationsprozess für die Bundeswehr in Gang gesetzt, an dessen Ende im Jahr 2010 der Personalumfang der Streitkräfte auf 250.000 Soldatinnen und Soldaten reduziert sein soll. Es werden dann 195.000 Zeit- und Berufssoldatinnen und –soldaten der Bundeswehr angehören und 55.000 Wehrdienstleistende. Aus Haushaltsgründen ist die Transformation aber schon so weit fortgeschritten, dass der neue Personalumfang schon 2006 erreicht wird. Der Grundwehrdienst dauert 9 Monate (W9), und es wird weiterhin die Möglichkeit geben, freiwillig bis zu 14 Monate länger zu dienen, längstens also einen Wehrdienst von 23 Monaten zu leisten (FWDL). Diese FWDL sind eigentlich freiwillige Soldaten, die aus rechtssystematischen Gründen aber den Grundwehrdienstleistenden zugeschlagen werden, damit der Arbeitsplatzschutz⁹⁴ und die Unterhaltssicherung⁹⁵ auch für sie gilt.

Tabelle 17

Dienstposten und geplante Einberufungen bis 2010					
Kalenderjahr	Dienstposten W9 ⁹⁶	Dienstposten FWDL ⁹⁷	Einberufungen W9 ⁹⁸	Einberufungen FWDL ⁹⁹	Einberufungen insgesamt ¹⁰⁰
2005	39.800	24.500	54.000	15.500	69.500
2006	32.000	25.000	43.500	15.800	59.300
2007	30.000	25.000	40.600	15.800	56.400
2008	30.000	25.000	40.600	15.800	56.400
2009	30.000	25.000	40.600	15.800	56.400
2010	30.000	25.000	40.600	15.800	56.400

Um die Dienstposten der Grundwehrdienstleistenden mit einer Dienstdauer von neun Monaten das ganze Jahr über besetzen zu können, sind ein Drittel mehr Einberufungen nötig als Dienstposten vorhanden sind. Bei den freiwillig länger dienenden Grundwehrdienstleistenden wird von einer durchschnittlichen Dienstdauer von 19 Monaten¹⁰¹ ausgegangen. Deshalb ist hierfür die Zahl der pro Jahr Einberufenen auf knapp zwei Drittel der Dienstposten festzusetzen.

94 „Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst“ vom 14.2.2001

95 „Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen“, vom 20.2.2002

96 Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 5.7.2005, Tabelle 15a, Seite 20.

97 Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 5.7.2005, Tabelle 15b, Seite 20.

98 Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 5.7.2005, Tabelle 15a, Seite 20.

99 Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 5.7.2005, Tabelle 15b, Seite 20.

100 Mitte 2001 sahen die Planzahlen für Einberufungen zum Wehrdienst noch so aus: für 2005: 96.000; für 2006: 94.600; für 2007: 93.100; für 2008: 91.600; für 2009: 90.200; für 2010: 88.600;

101 Das entspricht dem Erfahrungswert der letzten Jahre, das Verteidigungsministerium rechnet Anzahl der Dienstposten (z.B. 25.000) die 12 Monate besetzt sein müssen (mal 12), mit Dienstleistenden, die im Schnitt 19 Monate Dienst tun (geteilt durch 19) ergibt die Zahl der Einberufungen (z.B. 15.789).

10. Verfügbare Wehrpflichtige bis 2010

Für die weiteren Berechnungen werden die heute geltenden Rahmendaten (Tauglichkeitskriterien, Dienstaussnahmen, Verpflichtungen zu anderen Diensten) angelegt. Allerdings wird vorausgesetzt, dass alle gemustert und nicht rund 70.000 Wehrpflichtige willkürlich „vergessen“ werden. Bei der Planung bis zum Jahre 2010 kann deshalb von Verfügbaren für den Grundwehrdienst in folgenden Größenordnungen ausgegangen werden:

Tabelle 18

Erfasste, untaugliche und für den Grundwehrdienst und andere Dienste verfügbare Wehrpflichtige in den Planungs Jahren 2005 bis 2010				
Geburts-jahrgang	Planungs-jahr	Anzahl¹⁰²	Untaugliche (36 %)¹⁰³	Verfügbare
1987	2005	447.325	161.037	286.288
1988	2006	455.358	163.929	291.429
1989	2007	440.753	158.671	282.082
1990	2008	447.690	161.168	286.522
1991	2009¹⁰⁴	402.902	145.045	257.857
1992	2010	384.811	138.532	246.279

Abzuziehen sind diejenigen, die den Kriegsdienst verweigern, einen Befreiungstatbestand zur Seite haben oder andere Dienste leisten. Für eine Einberufung zum Grundwehrdienst stehen letztlich zur Verfügung:

Tabelle 19

Zum Grundwehrdienst einberufbare Wehrpflichtige in den Planungs Jahren 2001 bis 2010					
Planungs-jahr	Verfügbare für Grundwehrdienst	KDV (48 %)¹⁰⁵	Befreiungen¹⁰⁶	Andere Dienste¹⁰⁷	Einberufbare für Grundwehrdienst
2005	286.288	137.418	2.500	21.000	125.370
2006	291.429	139.886	2.500	21.000	128.043
2007	282.082	135.399	2.500	21.000	123.183
2008	286.522	137.531	2.500	21.000	125.491
2009	257.857	123.771	2.500	21.000	110.586
2010	246.279	118.214	2.500	21.000	104.565

In jedem Jahr stehen rund 120.000 Wehrpflichtige für den Grundwehrdienst zur Verfügung.

102 Zahlen entnommen aus Tabelle 1.

103 Nach Erfahrungswerten, entnommen aus Tabelle 4 (Musterungsjahr 2005).

104 Die Geburtsjahrgänge 1991 und 1992 werden durch Zuwanderung und Einbürgerung noch erheblich wachsen; siehe Tabelle 1.

105 Nach Erfahrungswerten, dargestellt in Tabelle 7.

106 Nach Erfahrungswerten, dargestellt in Tabelle 8.

107 Nach Erfahrungswerten, dargestellt in Tabelle 9.

11. Einberufbare und einzuberufende Wehrpflichtige bis 2010

Die Zahl der zum Grundwehrdienst einberufbaren Wehrpflichtigen schwankt in den nächsten fünf Jahren zwischen 104.000 und 128.000. Benötigt werden aber deutlich weniger Wehrpflichtige, 59.300 im Jahre 2006 und nur noch 56.400 ab 2007. Damit können Jahr für Jahr über die Hälfte der für den Grundwehrdienst verfügbaren nicht einberufen werden.

Tabelle 20

Einberufene und nicht benötigte Wehrpflichtige bis 2010			
Planungs- jahr	Einberufbare für Grund- wehrdienst	Geplante Einberufungen zum Grundwehrdienst¹⁰⁸	Überschuss
2005	125.370	69.500	55.870
2006	128.043	59.300	68.743
2007	123.183	56.400	66.783
2008	125.491	56.400	69.091
2009	110.586	56.400	54.186
2010	104.565	56.400	48.165

Mit dieser Planung wird die Vorgabe des Bundesverwaltungsgerichts¹⁰⁹, nach der die Zahl der verfügbaren und die Zahl der einzuberufenen Wehrpflichtigen zur Deckung zu bringen ist, nicht erfüllt. Der Gesetzgeber wird erneut handeln müssen, wenn er die Wehrpflicht beibehalten will.

Je weniger verfügbare Wehrpflichtige auf Grund der reduzierten Grundwehrdienstplätze einberufen werden können, umso mehr bleiben in den Folgejahren verfügbar. Grundsätzlich ist jeder Wehrpflichtige bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres einberufbar, solange er den Grundwehrdienst noch nicht geleistet hat. Diese – gegenüber früher schon stark verkürzte – Verfügbarkeitsdauer baut eine „Bugwelle“ an einberufbaren Wehrpflichtigen auf, die die Wehrverwaltung vor sich herschiebt. Ein Abbau durch Einberufung zum Grundwehrdienst ist wegen der begrenzten Dienstposten für Grundwehrdienstleistende nicht möglich.

108 Entnommen aus Tabelle 17.

109 Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 19.1.2005, BVerwG 6 C 9.04; im Internet: www.zentralstelle-kdv.de/presse-59-01.pdf. In den Urteilsgründen wird ausgeführt: „Der Bundesgesetzgeber hat es in der Hand, die Zahl der verfügbaren Wehrpflichtigen und den Personalbedarf der Bundeswehr zur Deckung zu bringen. ... Zeigt sich, dass die sich daraus ergebende Zahl der Einberufungen dauerhaft erheblich unter der Zahl der verfügbaren Wehrpflichtigen bleibt, so muss der Gesetzgeber – wie dargelegt – im Falle der Beibehaltung der Wehrpflicht das strukturelle Defizit durch eine Neuregelung der Verfügbarkeitskriterien ausgleichen.“

Für die nächsten Jahre ergibt sich folgende Entwicklung:

Tabelle 21

Bugwelle an einberufbaren Wehrpflichtigen					
Planungs- jahr	Verfügbare im Planungsjahr¹¹⁰	Reste aus Vorjahren¹¹¹	Verfügbare insgesamt	Einberufungen Grundwehr- dienst¹¹²	„Bugwelle“
2005	125.370	236.251	361.620	69.500	292.120
2006	128.043	261.748	389.791	59.300	330.491
2007	123.183	278.996	402.179	56.400	345.779
2008	125.491	295.361	420.852	56.400	364.452
2009	110.586	314.491	425.077	56.400	368.677
2010	104.565	314.673	419.238	56.400	362.838

Im Jahre 2010 verfügen die Kreiswehrrersatzämter über rund 420.000 einberufbare Wehrpflichtige, von denen aber nur 56.400 tatsächlich einberufen werden können. Nicht einmal jeder siebte Wehrpflichtige von den aktuell Verfügbaren kann einberufen werden.

Wie groß die „Bugwelle“ ist, die die Wehrverwaltung vor sich herschiebt, zeigt die nachfolgende Grafik¹¹³:

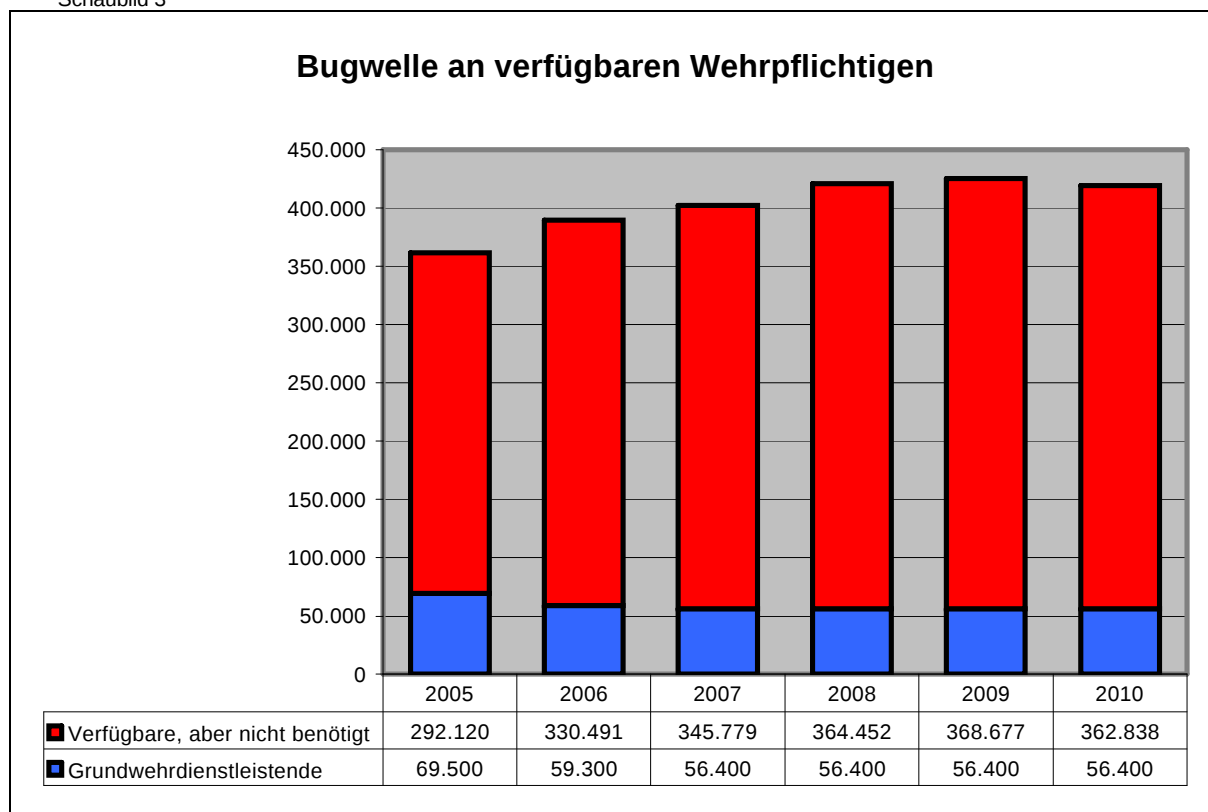
110 Vergleiche Tabelle 18.

111 Neben den Verfügbaren aus dem aktuellen Planungsjahr stehen die bisher nicht einberufenen Wehrpflichtigen aus den fünf Jahrgängen davor ebenfalls noch für eine Einberufung zur Verfügung, weil die Wehrpflichtigkeit mit 18 entsteht und im Regelfall mit 23 endet. Als „Überschüsse“ aus Vorjahren stehen zur Verfügung: Geburtsjahr 1982/Planungsjahr 2000: 30.372; 1983/2001: 51.495; 1984/2002: 50.418; 1985/2003: 49.961; 1986/2004: 54.005. Die weiteren „Überschüsse“ ergeben sich aus Tabelle 20.

112 Entnommen aus Tabelle 17.

113 „Grundwehrdienstleistende“ sind die im jeweiligen Jahr Einberufenen, „Bugwelle“ sind diejenigen, die im gleichen Jahr zwar verfügbar sind, aber nicht einberufen werden können.

Schaubild 3



12. Wer wird welchen Dienst leisten?

Wie in der Vergangenheit wird es auch für die Zukunft von Bedeutung sein, wie viele Männer eines Geburtsjahrgangs Grundwehrdienst, wie viele andere Dienste geleistet haben und wie viele keinen Dienst leisten mussten.

Tabelle 22

Zukünftige Verteilung: Grundwehrdienst – Andere Dienste – ohne Dienst							
Planungs- jahr	Anzahl ¹¹⁴	Grund- wehrdienst ¹¹⁵	v.H.	Andere Dienste ¹¹⁶	v. H.	ohne Dienst ¹¹⁷	v. H.
2005	447.325	69.500	15,54	140.305	31,37	237.520	53,10
2006	455.358	59.300	13,02	142.403	31,27	253.655	55,70
2007	440.753	56.400	12,80	138.589	31,44	245.764	55,76
2008	447.690	56.400	12,60	140.401	31,36	250.890	56,04
2009	402.902	56.400	14,00	128.705	31,94	217.797	54,06
2010	384.811	56.400	14,66	123.982	32,22	204.429	53,12
Zum Vergleich die im Jahre 2001 errechnete Prognose ¹¹⁸							
2005	442.945	96.000	21,67	166.433	37,57	180.512	40,75
2006	452.863	94.600	20,89	169.749	37,48	188.514	41,63
2007	440.211	93.100	21,15	165.519	37,60	181.592	41,25
2008	447.406	91.600	20,47	167.925	37,53	187.881	41,99
2009	405.213	90.200	22,26	153.815	37,96	161.198	39,78
2010	388.587	88.600	22,80	148.255	38,15	151.732	39,05

Durch die Änderung der Tauglichkeitskriterien und die deutliche Absenkung der Einberufungen zum Wehrdienst wird künftig nur noch jeder Achte Wehrdienst, jeder Dritte einen anderen Dienst und jeder Zweite gar keinen Dienst mehr leisten.

114 Entnommen aus Tabelle 1. Die Jahrgänge für die Planungsjahre 2009 und 2010 dürften durch Zuwanderung und Einbürgerung noch deutlich größer werden, so dass der Anteil der Wehrdienst Leistenden am Jahrgang auch hier bei 12 % liegen dürfte.

115 15.800 (siehe Tabelle 17, Spalte „Einberufungen FWDL“) dieser Grundwehrdienstleistenden sind eigentlich freiwillige Soldaten, die aus rechtssystematischen Gründen den Pflichtwehrdienst Leistenden zugeschlagen werden. Echte Grundwehrdienstleistende sind ab 2007 nur noch 40.600 Wehrpflichtige pro Jahr.

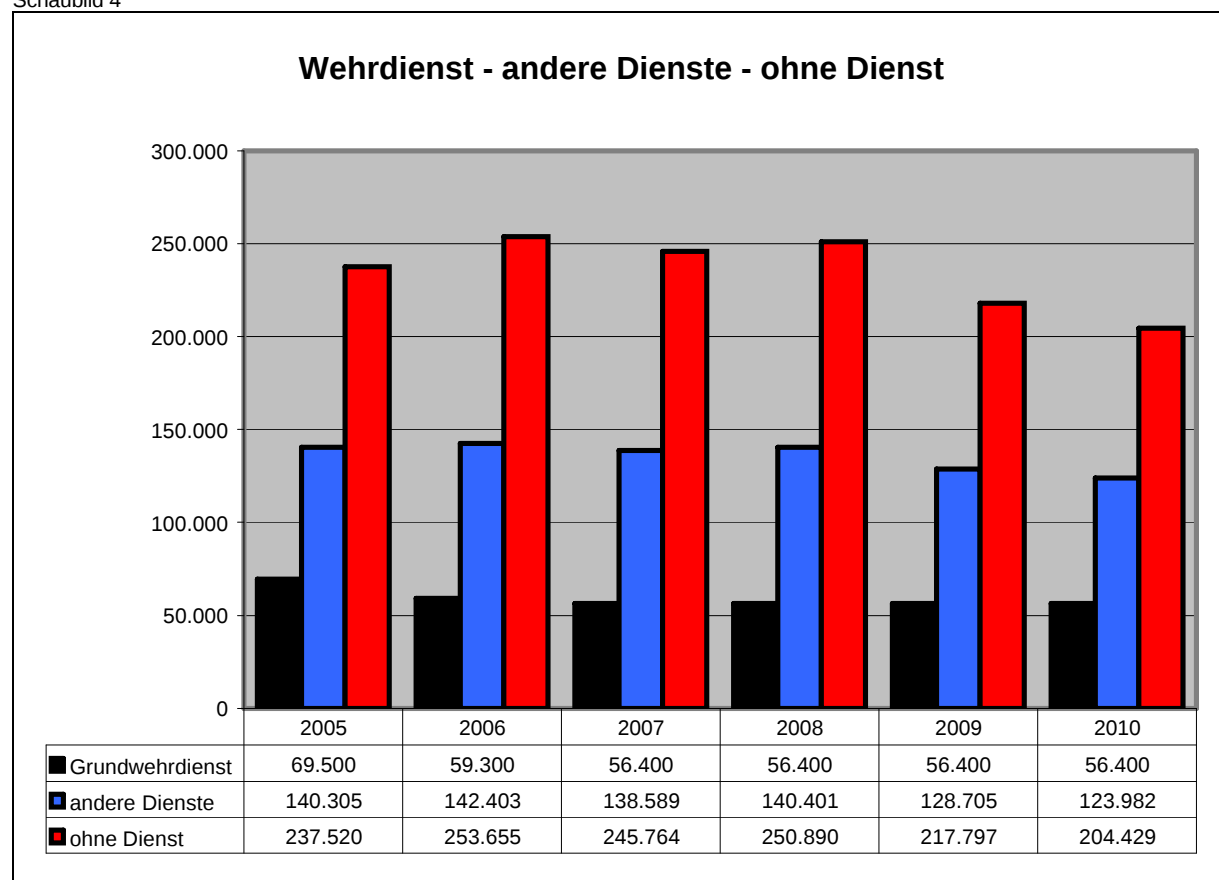
116 Zivil- und Katastrophenschutz, Entwicklungsdienst, Polizei, Zeitsoldaten ohne vorherigen Grundwehrdienst, Zivildienst und Zivildienstersatzdienste.

117 Nicht gemusterte Wehrpflichtige, Untaugliche, Ausgeschlossene, Befreite, Freigestellte wegen unzumutbarer Härte und Unabkömmlichkeit, ohne Grund nicht einberufene Wehrpflichtige.

118 Siehe Peter Tobiasen, „Die Neuausrichtung der Bundeswehr und die Frage der Wehrgerechtigkeit“ vom Juli 2001, Seite 16, Tabelle 18, , im Internet unter: www.zentralstelle-kdv.de/wehrgerechtigkeit.doc. Dadurch, dass nach den damaligen Planungen rund 35.000 Einberufungen mehr als heute zum Wehrdienst erfolgen sollten, hätte noch jeder Fünfte zur Bundeswehr einberufen werden können.

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht die Verteilung:

Schaubild 4



Zusammenfassende Bewertung

Grundsätzlich haben Regierung und Parlament die Möglichkeit, die Rahmendaten für die Durchführung der Wehrpflicht zu ändern. Sie können die Dienstposten für Grundwehrdienstleistende erhöhen (finanziell nicht möglich), die Dienstdauer verkürzen (militärisch nicht sinnvoll), die Tauglichkeitskriterien ändern, neue Befreiungstatbestände und Dienstaussnahmen schaffen. All diese Vorgaben sind in den letzten drei Jahren ausführlich erörtert und einzelne Maßnahmen sind durch Gesetzesänderungen umgesetzt worden.

Letztendlich ist es aber nicht gelungen, die Lasten der Wehrpflicht gleichmäßig auf die Männer eines Jahrgangs zu verteilen. Insofern bestätigt sich, was „die Frau/der Mann auf der Straße“ sowieso schon festgestellt hatte: Wenn von 430.000 Männern eines Geburtsjahrganges nur 40.600 zum Grundwehrdienst herangezogen werden und 15.800 freiwilligen Wehrdienst leisten, dann kann der Dienst nicht mehr gerecht auf alle Männer verteilt werden.

Daran können auch die Pläne der CDU/CSU, die Bundeswehr um einen Heimatschutzkomponente mit 25.000 zusätzlichen Dienstposten für Wehrpflichtige zu erweitern, nichts ändern. Sie würden damit nicht einmal zum Planungsstand vom Jahr 2001 zurückkehren (rund 90.000 Einberufungen), der mit gut 20 % Wehrdienstleistenden am Jahrgang ebenfalls „meilenweit“ von der Situation entfernt blieb, die als gerecht bezeichnet werden kann. Außerdem würden rund 20 Standorte wieder eröffnet und die Haushaltsmittel für die Bundeswehr um 1,5 Milliarden Euro¹¹⁹ aufgestockt werden müssen. Angesichts der Haushaltssituation Deutschlands und des fragwürdigen Nutzens der Investition ist nicht damit zu rechnen, dass dieser Weg gegangen wird.

*„Die allgemeine Wehrpflicht ist Ausdruck des allgemeinen Gleichheitsgedankens. Ihre Durchführung steht unter der Herrschaft des Artikels 3 Absatz 1 Grundgesetz. Dem Verfassungsgebot der staatsbürgerlichen Pflichtengleichheit in Gestalt der Wehrgerechtigkeit wird nicht schon dadurch genügt, dass die Wehrpflichtigen entweder zum Wehrdienst oder zum Ersatzdienst herangezogen werden.“*¹²⁰ Dem ist der Verweis auf das Diskriminierungsverbot nach den Artikeln 3 Absatz 3, 4 Absatz 1 und 12a Absatz 2 Grundgesetz hinzuzufügen.

Ob diese Vorgaben der Verfassung mit der heutigen Gestaltung der Wehrpflicht erfüllt werden können, muss der neu gewählte Deutsche Bundestag entscheiden. Sollten die Damen und Herren Abgeordneten zu der Einschätzung kommen, dass Wehrgerechtigkeit nicht hergestellt werden kann, hat das Bundesverfassungsgericht schon 1978 einen Ausweg gewiesen:

*„Die von der Verfassung geforderte militärische Landesverteidigung kann auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht, aber – sofern Ihre Funktionsfähigkeit gewährleistet bleibt – verfassungsrechtlich unbedenklich beispielsweise auch durch eine Freiwilligenarmee sichergestellt werden.“*¹²¹

119 Pro Soldat sind 12.700 € Personalkosten, 21.600 € Betriebskosten und 23.100 € Investitionskosten zu rechnen; Zahlen aus: Hans-Dieter Lemke, Welche Bundeswehr für den neuen Auftrag?, SWP-Studie vom Juni 2003, Seite 15/16.

120 Bundesverfassungsgericht, 2 BvF 1/77 u.a., Urteil vom 13.4.1978, Leitsätze 2 und 6

121 Bundesverfassungsgericht, 2 BvF 1/77 u.a., Urteil vom 13.4.1978, Leitsatz 1